

Drucksachen-Nr. BV/281/2021/2	Datum 26.01.2022	
---	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Büro des Kreistages

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Kreistag Uckermark	07.02.2022						

Inhalt:

Hygienekonzept des Kreistages Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt das "Hygienekonzept des Kreistages Uckermark zum Schutz der Kreistagsabgeordneten, sachkundigen Einwohner, Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, Gäste und weiteren Teilnehmer bei der Durchführung von Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses und der beratenden Ausschüsse vor einer weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus" gemäß Anlage.

gez. Karina Dörk
Unterschrift

27.01.2022
Datum

Begründung:

Zur Bekämpfung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 hat das Land Brandenburg seit dem Frühjahr 2020 verschiedene Eindämmungs- und Umgangsverordnungen erlassen, die u. a. Vorgaben zum Infektionsschutz für die Durchführung von Veranstaltungen enthielten. In jeder Verordnung war ausdrücklich geregelt, dass das Selbstorganisationsrecht der kommunalen Vertretungskörperschaften von den Regelungen der jeweiligen Verordnung unberührt bleibt. Auch die derzeit geltende Eindämmungsverordnung ist hiervon nicht abgewichen.

Zur Senkung des Infektionsrisikos zwischen an den Sitzungen teilnehmenden Personen und der damit bezweckten Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Gremien sind in Auslegung der Eindämmungs- und Umgangsverordnungen sowohl die Kreisverwaltung als auch der Kreistag, der Kreisausschuss, der Jugendhilfeausschuss und die beratenden Ausschüsse eigenständig tätig geworden. Seitens der Verwaltung sind bisher für die Durchführung der Präsenzsitzungen des Kreistages und der Ausschüsse Infektionsschutzmaßnahmen getroffen worden, die sich an den Regelungen der jeweils zu diesem Zeitpunkt geltenden Eindämmungs- bzw. Umgangsverordnung orientierten. Hierzu gehörten insbesondere die Steuerung des Zutritts zum Sitzungsraum durch getrennte Ein- und Ausgänge, Gewährleistung des Mindestabstandsgebotes, Erfassung der Kontaktdaten der Besucher für eine etwaige Kontaktnachverfolgung, Bereitstellung von Desinfektionsmittel sowie der Austausch der Raumluft durch regelmäßiges Stoßlüften. Ergänzend zu den Maßnahmen der Verwaltung haben die jeweiligen Gremien mehrfach Gebrauch von ihrem Selbstorganisationsrecht gemacht und weitere Maßnahmen, wie eine Maskenpflicht und die Anwendung der 3G-Regel, für die Dauer der jeweils laufenden Sitzung beschlossen.

Mit Information vom 10.12.2021 stellte das Ministerium des Innern und für Kommunales klar, dass, im Gegensatz zur bisher auf kommunaler Ebene geübten Nichtanwendung der Regelungen der Eindämmungs- und Umgangsverordnungen auf die Sitzungen der kommunalen Vertretungskörperschaften, die Regelungen der Verordnungen grundsätzlich auch für kommunale Vertretungskörperschaften gelten, solange und soweit diese im Rahmen ihres Selbstorganisationsrechts keine abweichende, ergänzende oder konkretisierende Regelung getroffen haben.

Sitzungen kommunaler Gremien unterfallen laut Auffassung des Ministeriums den Vorschriften für Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter nach § 11 Abs. 1 bis 3 der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (2. SARS-CoV-2-EindV). Danach haben Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes durch geeignete organisatorische Maßnahmen konkret benannte Vorgaben sicherzustellen.

Es sind dies insbesondere:

- die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
- die Zutrittsgewährung für Besucherinnen und Besucher,
- die Erfassung der Personendaten aller Besucherinnen und Besucher in einem Kontaktnachweis,
- die Einhaltung des Abstandsgebotes,
- der regelmäßige Austausch der Raumluft durch Frischluft sowie
- die Sicherstellung des verpflichtenden Tragens einer medizinischen Maske durch alle Personen, die sich nicht auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird.

In Umsetzung der durch das Ministerium des Innern und für Kommunales mitgeteilten Rechtsauffassung und der derzeit geltenden Eindämmungsverordnung soll das Hygienekonzept durch den Kreistag beschlossen werden.

Die Durchsetzung des Hygienekonzeptes sowie etwaiger darüber hinaus gehender Regelungen bei der Durchführung von Gremiensitzungen obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums.

Anlagenverzeichnis:

Hygienekonzept des Kreistages Uckermark